

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Uniper SE

Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf
mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister
beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 77425,
– nachfolgend „**USE**“ genannt –

und

Uniper Beteiligungs GmbH

Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf
mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister
beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 60308,
– nachfolgend „**UBG**“ genannt –

– zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt –

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die UBG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die USE abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der USE von der UBG aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die UBG kann mit Zustimmung der USE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die USE ist gegenüber der UBG entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023, 0:00 Uhr. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die USE sämtliche Geschäftsanteile an der UBG auf eine Konzerngesellschaft oder einen Dritten überträgt.
- (2) Der Vertrag endet in analoger Anwendung des § 307 AktG zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem an der UBG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahres der UBG ist die UBG zur Abführung ihres Gewinns gemäß vorstehendem § 1 oder die USE zum Ausgleich der Verluste der UBG gemäß vorstehendem § 2 bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verpflichtet.

§ 4
Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unwirksame Lücken in diesem Vertrag.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 4 Abs. 2 bedürfen der Schriftform. § 295 AktG bleibt unberührt.

Düsseldorf, den Dezember 2023

Uniper SE

Name:
Position:

Name:
Position:

Düsseldorf, den ... Dezember 2023

Uniper Beteiligungs GmbH

Name:
Position:

Name:
Position: